

M. Bl.

1500

IV. 9.

1058



L 25¹



Von

Einer Höchst- und Hoch-Anseh-
lichen Kayserl. Commission und Reichs-Visitati-
ons-Deputation gnädigst und hochgenügt auffer-
legte Bestätigung des Kayserl.

PRÆSENTATIONS-
Vor-Rechts /

Das ist /

Kurtze und runde / doch Ord-
nungs-mässige Bejahung / der heutigen
Cameral-Haupt-Frag :

Ob dadurch / das in Anno 1702. der damahlts von
Ehr. Bayern zum Assessorat presentirte Candidatus dem
Jahr und Tag zuvor von der Kayserl. Majestät presentirt ge-
wesenen / cooptando seu recipiendo, vorgezogen worden/
dem allerhöchsten Herrn Präsentanten selbst
vorgegriffen worden sey ?

Unterthänigst und dienstlich erstattet

Von des Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-
Gerichts-Assessore,

Friderich Schragen /

Anno 1708.





Factum.

In Anno 1700. m. Febr. der damalige
 Oesterreichische Präsentatus, Beyl. Herr
 Assessor Merse / dieses Zeitliche gefegnet /
 mithin die ad istum numerum damalig li-
 mitirte dreyzehende Assessorat-Stelle ledig
 worden / ist etliche Monath hernach in
 Camera das Gespräch gegangen / daß die Kayserliche
 Majest. intencionirt wäre / mit nächstem einen Cæsare-
 um oder Kayserl. Candidatum, und zwar den Herrn
 Baron von Dw / allergnädigst zu präsentiren; dar-
 über aber so gleich / more hujus seculi, ungleiche Judi-
 cia gehört worden. Deren gleichwohl obngeacht
 Wohlgedachter Herr Baron / als Er obngefähr umb
 Johannis Baptista mit einem gewöhnlichen Präsentati-
 ons-Schreiben erschienen / nicht allein ad Examen gene-
 rale, h. e. vitæ ante actæ & morum, sondern auch / non
 improbatæ ejus virtutibus & officii pristinis, ad speciale
 h. e. ad Relationem Actorum pro statu Assessoratus, ad-
 mittirt

mittirt und gelassen worden. Ja man hat eine Zeit dar-
nach / als Er in elaboratione Relationis begriffen gewe-
sen / vernommen / daß Er bey denen vornehmsten Asses-
soribus in solcher estime wäre / daß man an seiner künfft-
gen Reception nicht zu zweiffeln hätte: so gar / daß Ihme
einige solchen Favor mißgönnet haben. Es hat sich aber
bald darauf / nescio quo fato, das Blat gewendet / und
verlautet / daß Er dem Collegio nicht anständig / und
deswegen eine Oesterreichische Präsentation im Werck
seye / vermittelst deren/welch es der Kayserl. Majest. gleich-
gelte / ob der Kayserl. oder der Oesterreichisch Präsenta-
tus recipirt werde / der Baron von Or mit guter
Manier abgewiesen werden könnte: allermassen nicht lang
hernach die Kayserl. Majestät / als Director Circuli Au-
striaci, dubium quo, proprione an alieno, motu, den da-
mahligen Chur-Pfälzischen Rabt / (S.T.) Herrn Jodoci,
präsentirt hat; der auch (wiewohlen der neuen Ordnung
zu wider / das ist / ohne daß das Collegium Camerale der
Kayserl. Majest. den damahligen Statum rei Cameralis, daß
nemblichen die Zahl der Assessorum ad numerum tredecen-
narium restringirt wäre / und zu solcher Zeit so lang keine
fernere Präsentation Platz finde / bis man die Tauglichkeit
des Kayserl. Präsentati exploriret haben würde / cordatè
repräsentirt hätte) ad utrumque Examen admittirt wor-
den / und die elaborationem der Ihme proponirten Acten
bey nahe zum Ende gebracht hatte. Nachdem sich aber
ohnvermuthet zugetragen / daß erstwöhlged. Herr Prä-
sentatus von seinem damahligen hohen Herrn Principalen
ab- und zu administration einer gewissen Commission berufe-
ten worden; hat der Kayserl. Präsentatus seine elabo-
ration nicht nur zu Ende gebracht / sondern auch in Anno
1701. solche more solito publicè recitirt, und darauf seine

Receptionem argirt, dabey aber keinen categorischen oder positiven, sondern einen ohnangenehmen dilatorischen Bescheid / wie Aden-kündig / erhalten. Nun ist in mehrender Verzöger- oder Verweilung dessen Erfolgs eine Ehr-Bayerische Präsentation in das Mittel gekommen / und ohngeachtet die quaestio Habilitatis mit dem Kayserl. nicht ausgemacht war / weniger der Kayserl. Majest. pro surrogatione alterius in locum Inhabilis, Ordnungsmässig / (vid. C. C. p. 1. t. 5. §. 20.) zugeschrieben gewesen / der damahlig Präsentatus gleichermassen recta ad utrumque Examen gelassen worden; Obwöhl Er aber mit seiner elaboratione Relationis pro Statu kaum 4. Monath fertig gewesen / der Kayserl. Präsentatus auch entzwischen / interpositis sacratissimis ipsius S. C. M. ejusdemque Vice-Cancellarii, nec non Eminentissimi Dn. Judicis Camer. Literis, sein Receptions-Berck instanter urgirt gehabt / à majori parte Collegii, nescio quâ celeritate vel præcautione, recipiendo, dem Kayserl. vorgezogen worden. Dabey dann vor und nach / wie Reichskündig / grose motus entstanden / so gar / daß von einigen in facto übel informirten / oder das factum verdrühenden / der Ursprung alles nachgefolgten Cameral-Unheils diesem Receptions-Fall zugeschrieben wird: Zumahln E. Höchstverordnete Kayserl. Commission und Hochansehnliche Reichs-Visitations-Deputation wohlbedächtlich discernirt, daß/unter andern Denuntiatis Viennensibus, auch dasjenige / so wegen des allegirten Kayserl. Präsentations-Vor-Rechts denuntiret worden / verificirt und bewiesen werden solle: als hat man solches / vermitteltst nachfolgender Ordnungsmässigen Resolution, kurz und rund vorzustellen nicht ermangeln wollen.

Reso-

Resolutio.

Dann es ist in negotio Præsentationis ad Assessoratum Cam.
 nicht nur darumb zu thun / daß der Judex Cam.
 einen Adfessorem, und der Præsentatus einen Dienst/
 bekomme / sondern fürnehmlich und eigentlich darumb /
 daß der Præsentans sein Jus constituendi Adfessorem Came-
 ræ respectivum, seu minus plenum, quod in Facultate præsen-
 tandi consistit, qua Præsentans, non qua Examinans, nec qua
 Eligens (Jus enim Examinandi & Eligendi Candidatum ad to-
 tum Imperium, cujus vices Collegium Cam. agit, pertinet)
 nicht nur dicis causa, sondern cum effectu, exercire, das ist/
 damit der Præsentatus, quatalis, nicht qua Examinatus, nicht
 qua Electus, (hoc enim rursus nomine totius Imperii fit) ipsius
 Præsentantis nomine, adfidire; da es ja sonst keines Prä-
 sentirens bedürffte / sondern das Collegium selbst sich
 umb tüchtige Subjecta umbsehen könte: weissen nun die
 Kayserl. Majest. in Anno 1702. durch die damalige Re-
 ception des Chur. Bayerischen Præsentati gehindert wor-
 den ist / daß Sie solches Ihr Præsentations-Recht cum
 effectu nicht exercire hat / so ist Derselben vorgegriffen
 worden. Daß aber die Kayserl. Majest. dadurch / daß
 in Anno 1702. der Chur. Bayerische Præsentatus recipire
 worden / Ihr Præsentations-Recht cum effectu zu exer-
 ciren gehindert worden seye / ist daher ohnschwehr zu
 schließen / daß durch solche Reception Derselben der Platz
 solches zu thun verschlossen worden: und solches aus die-
 sem ohnwidersprechlichen Grund / weissen zu gedachter
 Zeit / als zu der nur eine einhige Assessorat-Stelle vacante
 und offen gewesen / nicht mehr / als ein Præsentans, auf
 einmahl das Jus Præsentandi cum effectu zu exerciren
 Platz gehabt haben: Die Kayserl. Majest. aber zu eben
 X 3 solcher

solcher Zeit nicht nur das Jus Präsentandi simplex gehabt / sondern auch / indem Sie schon Jahr und Tage zuvor Ihre Präsentation verrichtet / bereits vor Chur. Bayern ein Vor-Recht erlangt hätte / einfolglich solche Reception ohne Eingriff in Ihr Präsentations-Recht / und ohne Hinderung dessen Exercitii, nicht hat geschehen können. In tali enim casu, qualis Anno 1702. contigit, Prioritas temporis priori occupanti s. prævenienti Prioritatem etiam Juris tribuit: *Ceteris enim paribus*, Præventio facti Occupationis prælationem Juris acquirendi operatur; Eoque ipso, quo quis tempore prior est, Jure potior habetur, per notissima. Wer am ersten auf die Mühl kommt / der mahlt am ersten. Deswegen dann das Collegium Camerale da mahln weder den Oesterreichischen / noch den Chur. Bayerischen / Præseleatum hätte nicht nur nicht recipiren / sondern auch so lang / bis noch eine andere Affessorat-Stelle ledig worden wäre / nicht ad Examina admittiren sollen; salvo tamen in eventum loci vacantis præventionis jure ex priori præsentatione vigilantis quæsito. Quamvis enim tali casu, qualis Anno. 1702. contigit, *extra concursum* plurium præsentatum cuius Præsentantium Jus præsentandi purum competat. in concursu tamen, uno ex pluribus Præsentantibus concurrentibus præveniente, necessario ipso facto jure Jus cæterorum in *Jus temperatum in diem* et *conditionatum* naturaliter resolvitur. In mehrer Erwägung / daß ja in denen Fällen / da ein Präsentatus für untauglich / oder zweifelhaftig / gehalten wird / das Collegium nicht eher ad examina, electionem & receptionem, alterius schreiten mag / es habe dañ zuvor dem Hn. Präsentandi um eine anderwärtsige Präsentation zugeschrieben: *Nulla enim idoneo inter præsentatos invento, ac tempore sex & nondum effluxo (nam hoc tempus Præsentantibus utile est;)* Collegium Camerale illud ei, qui priores præsen-

praesentavit, denunciet, postuletque, ut alios idoneos praesentes:
 Verba sunt Blum, Proc. Cam. t. 7. S. 20. conformia C. C.
 p. 1. 2. 5. S. 20. ibi: und wo unter den Praesentirten keiner/
 „wie obgemelt / genugsam qualificirt befunden / und die
 „Praesentirten fremdd / unbekannt / und zu Versichern
 „nicht geschickt geachtet / sollen alsdann Cammer-Rich-
 „ter und Versiger den nächsten solches (so fern die Zeit
 „der 6. Monath noch nicht herum) den Ständen oder
 „Craysen / so dieselben praesentirt hatten / anzeigen / und
 „Sie ersuchen / andere Geschickte zu praesentiren. *Add.*
Memor. Jud. & Assess. de die 11. Septembr. 1595. S. Dabeneben
ult. C. C. d. 2. 5. S. 15. lit. F. ibi: oder aber: da unter den
 „praesentirten keiner genugsam qualificirt befunden / daß
 „alsdann dasselbig dem praesentirenden Stand oder
 „Crays vom Collegio dem nächsten zugeschrieben wer-
 „den soll / andere qualificirte innerhalb der übrigen be-
 „stimmten Zeit (quod tempus illis utile competit) wie sich
 „gebührt / zu praesentiren / oder aber dann sonsten ex of-
 „ficio ein ander angenommen werden soll. Will nicht
 sagen / daß dem Colleg. Cam. nicht einmahl in casu moræ
 à Praesentantibus commissæ einen andern / als der aus des
 praesentirenden Stands oder Crayses Land: Art und Bes-
 zirk / zu erkiesen / und zu surrogiren frey stehet. vid Blum.
 d. 1. 7. d. S. 20. C. C. d. 2. 5. S. 21. Darwider dann nichts
 blindert / daß wehrmahl in casu plurium praesentantium
 concurrentium man nicht auf die prioritatem temporis
 praesentationis reflectirt, weniger auf den Eventum Exami-
 nis priorum praesentatorum gewartet haben soll: weiln
 solches zu keiner solchen Zeit / zu der nur eine einhige
 Assessorat-Stelle ledig gewesen / wie dsmahl / ge-
 sehen seyn kan / sondern für alle zugleich praesentirte da-
 mahl Platz genug offen gestanden seyn muß; Aller-
 massen

massen ja noch leßlich in Anno 1700. der Präsentatus
 E. Hochlöbl. Ober. Sächsischen Crasses / Herr Arto-
 ppeus , zwar aus eben solchem fundamento , loci non va-
 cantis , ad Examina nicht admittirt , seinem Hohen Präsen-
 tanten aber in Eventum loci vacantis ein Documentum Vi-
 giliantiz ertheilt worden. In fernerer Betrachtung ja
 sonst einem Präsentanti für dem andern weis nicht was
 für Favores erwiesen werden könten: Atque aliter dicenti-
 bus , iis Statibus , quibus Jus präsentandi competit , illud non
 cum effectu , sed tantum *dicis causa* , competeret. Id quod
 secta proborum temporum non patitur. Summa : wo
 Platz genug / da gilt kein Vor. Recht / wo aber nur
 eine Stelle vacant ist / da muß nothwendig der letztere
 Präsentans mit seinem Präsentato dem ersten weichen:
 Man wolte dann die Natur
 umblehren.



154764

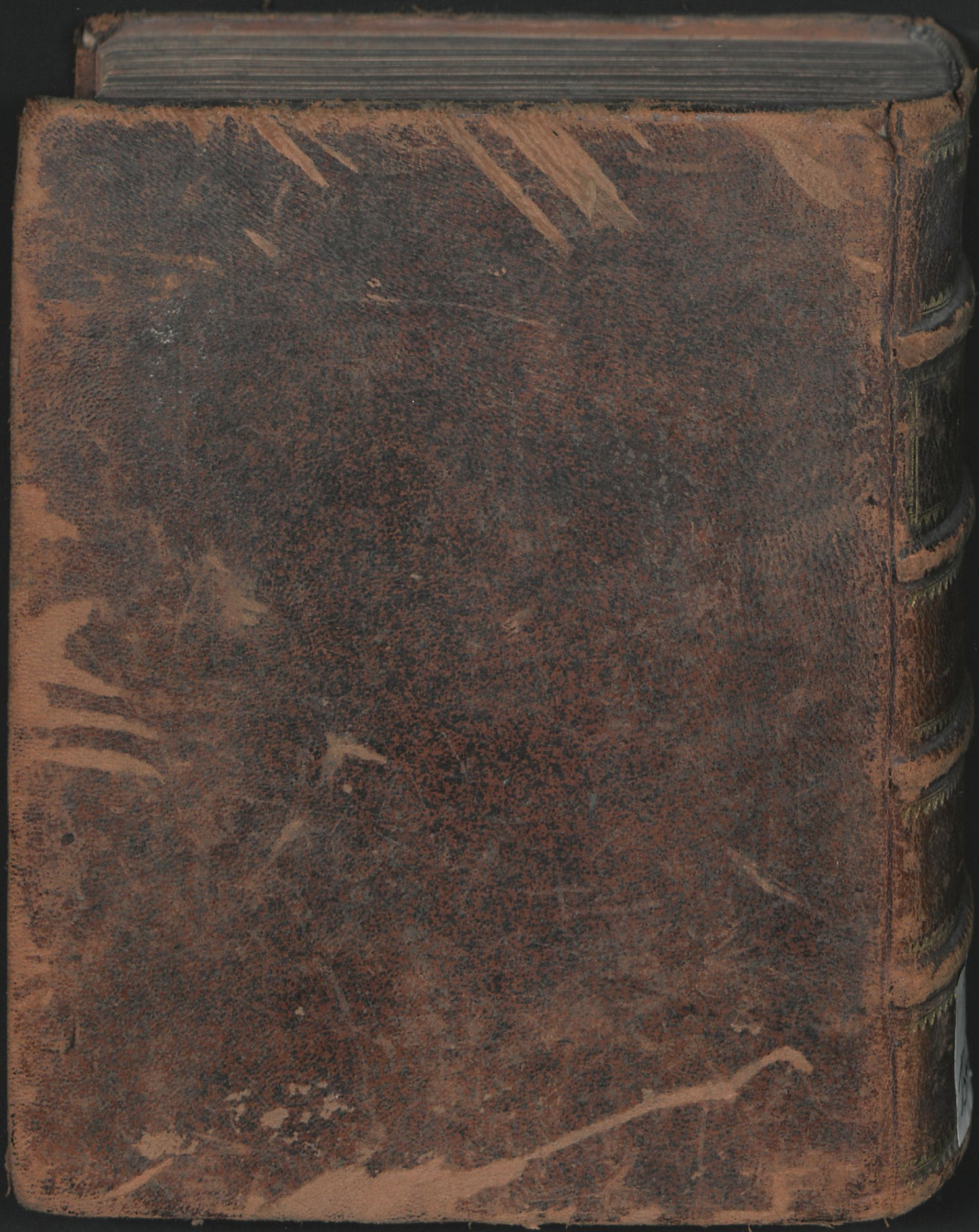
VD18

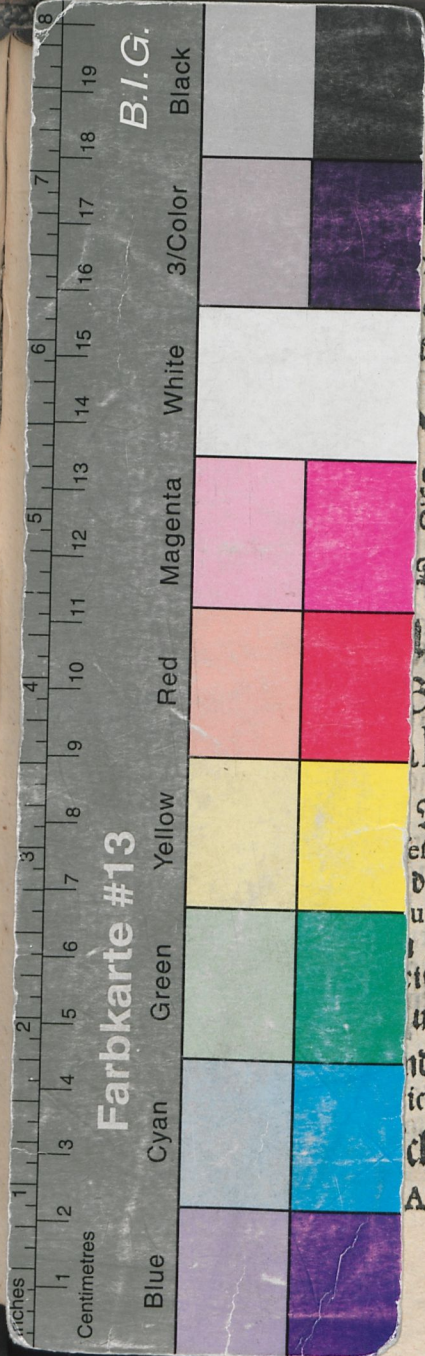
ULB Halle 3
006 206 93X



R







77
Von

und Hoch-Ansehn-
mission und Reichs-Visitati-
ädigst und hochgeneigt auffer-
ttigung des Kayserl.

NTATIONS- Rechts /

Das ist /
unde / doch Ord-
Bejahung / der heutigen
l-Haupt-Frag :

Anno 1702, der damahlts von
essorat präsentirte Candidatus dem
der Kayserl. Majestät präsentirt ge-
ur recipiendo, vorgezogen worden/
Herrn Präsentanten selbst
iffen worden sey ?
und dienstlich erstattet
nd des Heil. Reichs Cammer-
ichts, Assessor, ...
ch Schragen /
Anno 1708.

